

TE Bvwg Erkenntnis 2026/7/17 W255 2345189-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.07.2026

Entscheidungsdatum

17.07.2026

Norm

AIVG §10

AIVG §9

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §14

1. AIVG Art. 2 § 10 heute
2. AIVG Art. 2 § 10 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
3. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
4. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
5. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
6. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
8. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.08.1989 bis 31.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 364/1989

1. AIVG Art. 2 § 9 heute
2. AIVG Art. 2 § 9 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
3. AIVG Art. 2 § 9 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
4. AIVG Art. 2 § 9 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
5. AIVG Art. 2 § 9 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
6. AIVG Art. 2 § 9 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
7. AIVG Art. 2 § 9 gültig von 01.01.1992 bis 31.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 682/1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 14 heute

2. VwGVG § 14 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

3. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

4. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W255 2345189-1/15E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Ronald EPPEL, MA als Vorsitzenden sowie die fachkundigen Laienrichter Maximilian WEH und Herbert RAUCH als Beisitzer über die Beschwerde und den Vorlageantrag von XXXX , geb. XXXX , vertreten durch HOLZINGER Rechtsanwälte, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice XXXX Straße vom 10.12.2025, VN: XXXX , in der Fassung der Beschwerdeentscheidung vom 27.02.2026, GZ: WF 2026-0566-9-003037, betreffend den Verlust des Anspruches auf Arbeitslosengeld für 42 Tage ab 18.11.2025 gemäß § 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.07.2026 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Ronald EPPEL, MA als Vorsitzenden sowie die fachkundigen Laienrichter Maximilian WEH und Herbert RAUCH als Beisitzer über die Beschwerde und den Vorlageantrag von römisch 40 , geb. römisch 40 , vertreten durch HOLZINGER Rechtsanwälte, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice römisch 40 Straße vom 10.12.2025, VN: römisch 40 , in der Fassung der Beschwerdeentscheidung vom 27.02.2026, GZ: WF 2026-0566-9-003037, betreffend den Verlust des Anspruches auf Arbeitslosengeld für 42 Tage ab 18.11.2025 gemäß Paragraph 10, Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.07.2026 zu Recht erkannt:

A)

I. Die Beschwerdeentscheidung wird wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde behoben. römisch eins. Die Beschwerdeentscheidung wird wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde behoben.

II. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. römisch zwei. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

1. Verfahrensgang

1.1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF) bezog erstmals im Jahr 2005 Arbeitslosengeld und bezieht seither wiederkehrend Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Die BF war das letzte Mal von 15.05.2023 bis 15.06.2025 beschäftigt.

1.2. Am 08.07.2025 wurde zwischen der BF und dem Arbeitsmarktservice XXXX (im Folgenden: AMS) verbindlich eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Darin verpflichtete sich die BF unter anderem, selbständig Aktivitäten wie z.B. Aktivbewerbungen zu setzen sowie, sich auf Stellenangebote, die ihr das AMS übermittelt, zu bewerben und dem AMS innerhalb von acht Tagen Rückmeldung zu geben. In der Betreuungsvereinbarung wurde unter anderem festgehalten, dass sie eine Vollzeitstelle suche und die Betreuungspflichten für diese vereinbarte Arbeitszeit geregelt seien. Dabei wurde die BF belehrt, dass eine Verweigerung der Teilnahme sowie die Nichtbewerbung einen Sanktionsgrund gemäß § 10 AIVG darstellt. 1.2. Am 08.07.2025 wurde zwischen der BF und dem Arbeitsmarktservice römisch 40 (im Folgenden: AMS) verbindlich eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Darin verpflichtete sich die BF unter anderem, selbständig Aktivitäten wie z.B. Aktivbewerbungen zu setzen sowie, sich auf Stellenangebote, die ihr das AMS

übermittelt, zu bewerben und dem AMS innerhalb von acht Tagen Rückmeldung zu geben. In der Betreuungsvereinbarung wurde unter anderem festgehalten, dass sie eine Vollzeitstelle suche und die Betreuungspflichten für diese vereinbarte Arbeitszeit geregelt seien. Dabei wurde die BF belehrt, dass eine Verweigerung der Teilnahme sowie die Nichtbewerbung einen Sanktionsgrund gemäß Paragraph 10, AIVG darstellt.

1.3. Mit Schreiben des AMS vom 28.10.2025 wurde der BF vom AMS eine Beschäftigung als Zimmermädchen im Rahmen einer Jobbörse Vorauswahl beim AMS XXXX, beim Dienstgeber XXXX, im Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung zugewiesen. Der früheste Arbeitsbeginn sollte laut Inserat um 07:30 Uhr erfolgen, das späteste Arbeitsende um 18:00 Uhr. Der Arbeitsort sollte XXXX sein. Die BF sollte am 18.11.2025 persönlich an der Jobbörse teilnehmen. 1.3. Mit Schreiben des AMS vom 28.10.2025 wurde der BF vom AMS eine Beschäftigung als Zimmermädchen im Rahmen einer Jobbörse Vorauswahl beim AMS römisch 40, beim Dienstgeber römisch 40, im Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung zugewiesen. Der früheste Arbeitsbeginn sollte laut Inserat um 07:30 Uhr erfolgen, das späteste Arbeitsende um 18:00 Uhr. Der Arbeitsort sollte römisch 40 sein. Die BF sollte am 18.11.2025 persönlich an der Jobbörse teilnehmen.

1.4. Die BF erschien am 18.11.2025 nicht bei der Jobbörse.

1.5. Am 26.11.2025 wurde die BF vor dem AMS zum Nichtzustandekommen einer Beschäftigungsaufnahme bei der XXXX niederschriftlich einvernommen. Sie gab an, keine Einwendungen im Hinblick auf die angebotene Entlohnung, die angebotene berufliche Verwendung, die geforderte Arbeitszeit, die körperlichen Fähigkeiten, Gesundheit und Sittlichkeit und die tägliche Wegzeit sowie keine Einwendungen aufgrund von Betreuungspflichten zu haben. Die BF gab an, den Brief am 30.10.2025 von der Post geholt und den Termin vergessen zu haben. 1.5. Am 26.11.2025 wurde die BF vor dem AMS zum Nichtzustandekommen einer Beschäftigungsaufnahme bei der römisch 40 niederschriftlich einvernommen. Sie gab an, keine Einwendungen im Hinblick auf die angebotene Entlohnung, die angebotene berufliche Verwendung, die geforderte Arbeitszeit, die körperlichen Fähigkeiten, Gesundheit und Sittlichkeit und die tägliche Wegzeit sowie keine Einwendungen aufgrund von Betreuungspflichten zu haben. Die BF gab an, den Brief am 30.10.2025 von der Post geholt und den Termin vergessen zu haben.

1.6. Mit Bescheid des AMS vom 10.12.2025, VN: XXXX, wurde festgestellt, dass die BF den Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß § 10 AIVG für 42 Tage ab 18.11.2025 verloren habe. Begründend führte das AMS aus, dass die BF das Zustandekommen einer vom AMS zugewiesenen Beschäftigung bei der Firma XXXX ohne triftigen Grund vereitelt habe. Gründe für eine Nachsicht der Rechtsfolgen lägen nicht vor bzw. hätten nicht berücksichtigt werden können. 1.6. Mit Bescheid des AMS vom 10.12.2025, VN: römisch 40, wurde festgestellt, dass die BF den Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß Paragraph 10, AIVG für 42 Tage ab 18.11.2025 verloren habe. Begründend führte das AMS aus, dass die BF das Zustandekommen einer vom AMS zugewiesenen Beschäftigung bei der Firma römisch 40 ohne triftigen Grund vereitelt habe. Gründe für eine Nachsicht der Rechtsfolgen lägen nicht vor bzw. hätten nicht berücksichtigt werden können.

1.7. Am 23.12.2025 brachte der BF fristgerecht Beschwerde gegen den unter Punkt 1.6. genannten Bescheid des AMS ein.

1.8. Mit Schreiben vom 14.01.2026 übermittelte die BF dem AMS eine Beschwerdeergänzung.

1.9. Mit Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) des AMS vom 27.02.2026, GZ: WF 2026-0566-9-003037, wurde die Beschwerde der BF abgewiesen.

1.10. Mit Schreiben vom 16.03.2026 beantragte die BF fristgerecht die Vorlage ihrer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

1.11. Am 10.06.2025 wurde der Beschwerdeakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

1.12. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 15.07.2026 im Beisein der BF, ihrer Rechtsvertreterin, einer Vertreterin des AMS sowie einer Dolmetscherin für die englische Sprache eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Im Zuge der Verhandlung wurden ein Postzusteller sowie die potentielle Dienstgeberin der BF als Zeugen einvernommen.

2. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

2.1. Feststellungen

2.1.1. Die BF ist am XXXX geboren und seit 13.04.2015 mit Hauptwohnsitz in XXXX, gemeldet. 2.1.1. Die BF ist am römisch 40 geboren und seit 13.04.2015 mit Hauptwohnsitz in römisch 40, gemeldet.

2.1.2. Die BF ist Mutter von vier Kindern (XXXX , geb. XXXX , XXXX , geb. XXXX , XXXX , geb. XXXX , und XXXX , geb. XXXX). Die Kinder der BF besuchen die Schule in XXXX , Campus XXXX , bzw. die Schule in XXXX . Alle Kinder der BF bewältigen den Hin- und Rückweg zur Schule alleine. 2.1.2. Die BF ist Mutter von vier Kindern (römisch 40 , geb. römisch 40 , römisch 40 , geb. römisch 40 , römisch 40 , geb. römisch 40 , und römisch 40 , geb. römisch 40). Die Kinder der BF besuchen die Schule in römisch 40 , Campus römisch 40 , bzw. die Schule in römisch 40 . Alle Kinder der BF bewältigen den Hin- und Rückweg zur Schule alleine.

2.1.3. Die BF bezog im Jahr 2005 erstmals Arbeitslosengeld und bezieht seither wiederkehrend Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Die BF war das letzte Mal von 15.05.2023 bis 15.06.2025 beschäftigt.

2.1.4. Am 08.07.2025 wurde zwischen der BF und dem AMS verbindlich eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Darin verpflichtete sich die BF unter anderem, selbständig Aktivitäten wie z.B. Aktivbewerbungen zu setzen sowie, sich auf Stellenangebote, die ihr das AMS übermittelt, zu bewerben und dem AMS innerhalb von acht Tagen Rückmeldung zu geben. In der Betreuungsvereinbarung wurde unter anderem festgehalten, dass sie eine Vollzeitstelle sucht und die Betreuungspflichten für diese vereinbarte Arbeitszeit geregelt sind. Dabei wurde die BF belehrt, dass eine Verweigerung der Teilnahme sowie die Nichtbewerbung einen Sanktionsgrund gemäß § 10 AIVG darstellt. 2.1.4. Am 08.07.2025 wurde zwischen der BF und dem AMS verbindlich eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Darin verpflichtete sich die BF unter anderem, selbständig Aktivitäten wie z.B. Aktivbewerbungen zu setzen sowie, sich auf Stellenangebote, die ihr das AMS übermittelt, zu bewerben und dem AMS innerhalb von acht Tagen Rückmeldung zu geben. In der Betreuungsvereinbarung wurde unter anderem festgehalten, dass sie eine Vollzeitstelle sucht und die Betreuungspflichten für diese vereinbarte Arbeitszeit geregelt sind. Dabei wurde die BF belehrt, dass eine Verweigerung der Teilnahme sowie die Nichtbewerbung einen Sanktionsgrund gemäß Paragraph 10, AIVG darstellt.

2.1.5. Mit Schreiben des AMS vom 28.10.2025 wurde der BF eine Beschäftigung als Zimmermädchen im Rahmen einer Jobbörse Vorauswahl beim XXXX , beim Dienstgeber XXXX , im Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung zugewiesen. Der früheste Arbeitsbeginn sollte um 07:30/08:00 Uhr erfolgen, das normale Arbeitsende gegen 16:30 Uhr, das späteste Arbeitsende um 18:00 Uhr. Die Zimmermädchen wurden in verschiedenen Hotels in XXXX eingesetzt. Der Dienstgeber hätte darauf Rücksicht genommen, dass die BF nur bis 16:30 Uhr arbeiten hätte wollen. Der BF wurde vorgeschrieben, am 18.11.2025 persönlich an der Jobbörse teilzunehmen. Das Schreiben des AMS vom 28.10.2025 wurde der BF am 30.10.2025 um 12:14 Uhr als RSa-Brief durch persönliche Übernahme an ihrem Hauptwohnsitz zugestellt. 2.1.5. Mit Schreiben des AMS vom 28.10.2025 wurde der BF eine Beschäftigung als Zimmermädchen im Rahmen einer Jobbörse Vorauswahl beim römisch 40 , beim Dienstgeber römisch 40 , im Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung zugewiesen. Der früheste Arbeitsbeginn sollte um 07:30/08:00 Uhr erfolgen, das normale Arbeitsende gegen 16:30 Uhr, das späteste Arbeitsende um 18:00 Uhr. Die Zimmermädchen wurden in verschiedenen Hotels in römisch 40 eingesetzt. Der Dienstgeber hätte darauf Rücksicht genommen, dass die BF nur bis 16:30 Uhr arbeiten hätte wollen. Der BF wurde vorgeschrieben, am 18.11.2025 persönlich an der Jobbörse teilzunehmen. Das Schreiben des AMS vom 28.10.2025 wurde der BF am 30.10.2025 um 12:14 Uhr als RSa-Brief durch persönliche Übernahme an ihrem Hauptwohnsitz zugestellt.

2.1.6. Die BF erschien am 18.11.2025 nicht bei der Jobbörse. Mangels Vorsprache und Bewerbung der BF kam kein Dienstverhältnis zwischen der BF und der XXXX zustande. 2.1.6. Die BF erschien am 18.11.2025 nicht bei der Jobbörse. Mangels Vorsprache und Bewerbung der BF kam kein Dienstverhältnis zwischen der BF und der römisch 40 zustande.

2.1.7. Am 26.11.2025 wurde die BF vor dem AMS zum Nichtzustandekommen einer Beschäftigungsaufnahme bei der XXXX niederschriftlich einvernommen. Sie gab an, keine Einwendungen im Hinblick auf die angebotene Entlohnung, die angebotene berufliche Verwendung, die geforderte Arbeitszeit, die körperlichen Fähigkeiten, Gesundheit und Sittlichkeit und die tägliche Wegzeit sowie keine Einwendungen aufgrund von Betreuungspflichten zu haben. 2.1.7. Am 26.11.2025 wurde die BF vor dem AMS zum Nichtzustandekommen einer Beschäftigungsaufnahme bei der römisch 40 niederschriftlich einvernommen. Sie gab an, keine Einwendungen im Hinblick auf die angebotene Entlohnung, die angebotene berufliche Verwendung, die geforderte Arbeitszeit, die körperlichen Fähigkeiten, Gesundheit und Sittlichkeit und die tägliche Wegzeit sowie keine Einwendungen aufgrund von Betreuungspflichten zu haben.

2.1.8. Die BF wurde seitens des AMS während ihres Bezuges von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mehrfach über ihre Verpflichtungen und Rechtsfolgen gemäß § 10 AIVG belehrt. 2.1.8. Die BF wurde seitens des AMS während ihres Bezuges von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mehrfach über ihre Verpflichtungen und

Rechtsfolgen gemäß Paragraph 10, AIVG belehrt.

2.1.9. Mit Bescheid des AMS vom 10.12.2025, VN: XXXX , wurde der Verlust des Anspruches auf Arbeitslosengeld gemäß § 10 AIVG für 42 Tage ab 18.11.2025 ausgesprochen. Dies wurde damit begründet, dass die BF durch ihr Verhalten eine Beschäftigungsaufnahme bei der XXXX vereitelt habe. 2.1.9. Mit Bescheid des AMS vom 10.12.2025, VN: römisch 40 , wurde der Verlust des Anspruches auf Arbeitslosengeld gemäß Paragraph 10, AIVG für 42 Tage ab 18.11.2025 ausgesprochen. Dies wurde damit begründet, dass die BF durch ihr Verhalten eine Beschäftigungsaufnahme bei der römisch 40 vereitelt habe.

2.1.10. Die BF brachte am 23.12.2025 fristgerecht Beschwerde gegen den unter Punkt 2.1.9. genannten Bescheid ein. Die Beschwerde langte am 23.12.2025 beim AMS ein.

2.1.11. Mit Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) des AMS vom 27.02.2026, GZ: WF 2026-0566-9-003037, wurde die Beschwerde der BF abgewiesen. Dieser Bescheid wurde der BF am 04.03.2026 durch Hinterlegung zugestellt.

2.1.12. Mit Schreiben vom 16.03.2026 beantragte die BF fristgerecht die Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

2.2. Beweiswürdigung

2.2.1. Die Feststellungen ergeben sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt des Bundesverwaltungsgerichts.

2.2.2. Das Geburtsdatum und die Wohnsitzeverhältnisse der BF (Punkt 2.1.1.) ergeben sich aus dem vorliegenden Auszug aus dem Zentralen Melderegister.

2.2.3. Die Feststellungen zum Familienstand (Punkt 2.1.2.) stützen sich auf die glaubhaften Angaben der BF und den vorliegenden Auszug aus dem Zentralen Melderegister. Die Feststellungen zu den Schulbesuchen der Kinder der BF (Punkt 2.1.2.) stützen sich auf die diesbezüglich glaubhaften Angaben der BF in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht.

2.2.4. Die Feststellungen zum Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Punkt 2.1.3.) basieren auf dem vorliegenden Bezugsverlauf des AMS und der Einsichtnahme in die Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger.

2.2.5. Die Feststellungen hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung (Punkt 2.1.4.) gründen sich auf den im Verfahrensakt einliegenden Betreuungsplan und sind unstrittig.

2.2.6. Zu den Feststellungen betreffend den Vermittlungsvorschlag (Punkt 2.1.5.) ist beweiswürdigend wie folgt auszuführen:

Die Zustellung des RSa-Briefes durch persönliche Übernahme an die BF stützen sich auf den im Akt einliegenden Rückscheinbrief, dem zu entnehmen ist, dass der RSa-Brief am 30.10.2025 an die BF durch persönliche Übernahme an ihrem Hauptwohnsitz zugestellt wurde. Dieser Rückscheinbrief weist die eigenhändige Unterschrift der BF auf. Der Postzusteller, der die Zustellung am 30.10.2025 durchführte, wurde in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 15.07.2026 als Zeuge einvernommen und hinterließ einen glaubwürdigen Eindruck. Er führte aus, seit mehr als 10 Jahren als Postzusteller im XXXX , dem Wohnbezirk der BF, zu arbeiten. Er sei für ein dreiviertel Jahr Stammzusteller an der Adresse der BF gewesen und habe in diesem Zeitraum einige Male Zustellungen an die BF vorgenommen. Er habe die Zustellung an diesem Tag wie vermerkt durchgeführt. Er habe in seiner zehnjährigen Dienstzeit nie Probleme mit Zustellung gehabt bzw. habe es keine Beschwerden über ihn gegeben. Er könne ausschließen, den RSa-Brief am 30.10.2025 an eine andere Person als die BF übergeben zu haben. Er könne ausschließen, den RSa-Brief am 30.10.2025 in oder auf den Postkasten oder an einen anderen Ort gelegt, statt an die BF übergeben zu haben. Die Zustellung des RSa-Briefes durch persönliche Übernahme an die BF stützen sich auf den im Akt einliegenden Rückscheinbrief, dem zu entnehmen ist, dass der RSa-Brief am 30.10.2025 an die BF durch persönliche Übernahme an ihrem Hauptwohnsitz zugestellt wurde. Dieser Rückscheinbrief weist die eigenhändige Unterschrift der BF auf. Der Postzusteller, der die Zustellung am 30.10.2025 durchführte, wurde in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 15.07.2026 als Zeuge einvernommen und hinterließ einen glaubwürdigen Eindruck. Er führte aus, seit mehr als 10 Jahren als Postzusteller im römisch 40 , dem Wohnbezirk der BF, zu arbeiten. Er sei für ein dreiviertel Jahr Stammzusteller an der Adresse der BF gewesen und habe in diesem Zeitraum einige Male Zustellungen an die BF vorgenommen. Er habe die Zustellung an diesem Tag wie vermerkt durchgeführt. Er habe in

seiner zehnjährigen Dienstzeit nie Probleme mit Zustellung gehabt bzw. habe es keine Beschwerden über ihn gegeben. Er könne ausschließen, den RSa-Brief am 30.10.2025 an eine andere Person als die BF übergeben zu haben. Er könne ausschließen, den RSa-Brief am 30.10.2025 in oder auf den Postkasten oder an einen anderen Ort gelegt, statt an die BF übergeben zu haben.

Als die BF das erste Mal seitens des AMS damit konfrontiert wurde, am 18.11.2025 nicht bei der Jobbörse erschienen zu sein, gab sie in der niederschriftlichen Einvernahme vor dem AMS am 26.11.2025 an, den RSa-Brief am 30.10.2025 abgeholt und den Termin (= Jobbörse) vergessen zu haben. Erst später änderte sie ihr Vorbringen dahingehend, den RSa-Brief erst später auf einem Postkasten liegend gefunden zu haben, nachdem sie mehrfach gesucht hätte.

Die BF behauptete, die Unterschrift auf dem Rückschein schaue anders aus, als ihre Unterschrift. Dem ist zu entgegnen, dass die Unterschrift leicht von der Unterschrift der BF auf anderen Dokumenten wie z.B. dem Antragsformular abweicht, aber dieser durchaus nahekommt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Unterschrift im Rahmen der Zustellung im Stehen mit einem Finger auf einem elektronischen Gerät geleistet wird und dadurch Abweichungen zur Unterschrift, die sitzend mit einem Schreibgerät geleistet wird, enthalten kann.

Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Postzusteller den RSa-Brief der BF an einem anderen Ort ablegen sollte, die Unterschrift der BF fälschen und unwahre Angaben gegenüber seinem Dienstgeber machen sollte.

Auch der Umstand, dass die BF im Besitz des RSa-Briefes ist und im Zuge ihrer allerersten Stellungnahme bestätigte, den Brief erhalten zu haben, spricht dafür, dass der RSa-Brief der BF am 30.10.2025 ordnungsgemäß zu gestellt wurde.

Der Inhalt des Schreibens (Zuweisung) ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Schreiben.

Die Feststellungen zu den Arbeitsbedingungen (insbesondere Arbeitszeiten) (Punkt 2.1.5.) stützen sich auf die glaubhaften Aussagen der Zeugin XXXX in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht. XXXX war bei der Jobbörse am 18.11.2025 als Bereichsleiterin der Dienstgeberin für die Auswahl der Bewerberinnen zuständig. Sie erklärte, dass die neuen Zimmermädchen in verschiedenen Hotels in verschiedenen Bezirken in XXXX eingesetzt worden seien und zwar sowohl für Vollzeit- als auch Teilzeitbeschäftigungen. Die potentielle Dienstgeberin verpflichtete sich gegenüber den Hotels als Vertragspartner, die Hotels zwischen 08:00 und 16:30 Uhr zu reinigen. Aus diesem Grund stelle dieser Zeitraum auch den Rahmenzeitraum dar, in dem die Mitarbeiterinnen arbeiten müssten. Sofern MitarbeiterInnen über Betreuungspflichten verfügen würden, würde die Dienstgeberin versuchen darauf Rücksicht zu nehmen, soweit dies mit den Pflichten der Dienstgeberin gegenüber den Hotels vereinbar sei. Es wäre laut Zeugin möglich gewesen, dass die BF nur bis 16:30 Uhr arbeitet. Die Feststellungen zu den Arbeitsbedingungen (insbesondere Arbeitszeiten) (Punkt 2.1.5.) stützen sich auf die glaubhaften Aussagen der Zeugin römisch 40 in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht. römisch 40 war bei der Jobbörse am 18.11.2025 als Bereichsleiterin der Dienstgeberin für die Auswahl der Bewerberinnen zuständig. Sie erklärte, dass die neuen Zimmermädchen in verschiedenen Hotels in verschiedenen Bezirken in römisch 40 eingesetzt worden seien und zwar sowohl für Vollzeit- als auch Teilzeitbeschäftigungen. Die potentielle Dienstgeberin verpflichtete sich gegenüber den Hotels als Vertragspartner, die Hotels zwischen 08:00 und 16:30 Uhr zu reinigen. Aus diesem Grund stelle dieser Zeitraum auch den Rahmenzeitraum dar, in dem die Mitarbeiterinnen arbeiten müssten. Sofern MitarbeiterInnen über Betreuungspflichten verfügen würden, würde die Dienstgeberin versuchen darauf Rücksicht zu nehmen, soweit dies mit den Pflichten der Dienstgeberin gegenüber den Hotels vereinbar sei. Es wäre laut Zeugin möglich gewesen, dass die BF nur bis 16:30 Uhr arbeitet.

2.2.7. Es ist unstrittig, dass die BF am 18.11.2025 nicht bei der Jobbörse erschienen ist und mangels Vorsprache und Bewerbung der BF kein Dienstverhältnis zwischen der BF und der XXXX zustande gekommen ist (Punkt 2.1.6.). 2.2.7. Es ist unstrittig, dass die BF am 18.11.2025 nicht bei der Jobbörse erschienen ist und mangels Vorsprache und Bewerbung der BF kein Dienstverhältnis zwischen der BF und der römisch 40 zustande gekommen ist (Punkt 2.1.6.).

2.2.8. Die Feststellungen zur niederschriftlichen Einvernahme der BF (Punkt 2.1.7.) stützen sich auf den Verwaltungsakt und sind unstrittig.

2.2.9. Die Feststellung hinsichtlich der erfolgten Belehrung der BF gemäß § 10 AIVG (Punkt 2.1.8.) stützt sich auf den Verwaltungsakt und sind unstrittig. Die BF steht seit 2005 wiederkehrend im Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und ist daher mit ihren Pflichten gemäß § 10 AIVG gut vertraut. 2.2.9. Die Feststellung

hinsichtlich der erfolgten Belehrung der BF gemäß Paragraph 10, AIVG (Punkt 2.1.8.) stützt sich auf den Verwaltungsakt und sind unstrittig. Die BF steht seit 2005 wiederkehrend im Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und ist daher mit ihren Pflichten gemäß Paragraph 10, AIVG gut vertraut.

2.2.10. Die Feststellungen hinsichtlich der ergangenen Bescheide (Punkt 2.1.8. und Punkt 2.1.10.), der Beschwerde der BF (Punkt 2.1.9.) und des Vorlageantrages (Punkt 2.1.11.) ergeben sich aus dem Verwaltungsakt. Dem Eingangsstempel des AMS auf der Beschwerde der BF ist das Datum 23.12.2025 zu entnehmen. Dem Rückscheinbrief der Post ist zu entnehmen, dass der Bescheid des AMS vom 27.02.2026 der BF am 04.03.2026 mittels Hinterlegung zugestellt wurde.

2.3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung durch einen Senat unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter ergeben sich aus §§ 6, 7 BVwGG iVm § 56 Abs. 2 AIVG. Die Beschwerde ist rechtzeitig und auch sonst zulässig. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung durch einen Senat unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter ergeben sich aus Paragraphen 6, 7, BVwGG in Verbindung mit Paragraph 56, Absatz 2, AIVG. Die Beschwerde ist rechtzeitig und auch sonst zulässig.

Zu A)

2.3.1. Die im vorliegenden Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG) lauten:

„Arbeitslosengeld

Voraussetzungen des Anspruches

§ 7. (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer Paragraph 7, (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

1. der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht,
2. die Anwartschaft erfüllt und
3. die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

(2) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf (Abs. 3) und arbeitsfähig (§ 8), arbeitswillig (§ 9) und arbeitslos (§ 12) ist. [...] (2) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf (Absatz 3,) und arbeitsfähig (Paragraph 8,) arbeitswillig (Paragraph 9,) und arbeitslos (Paragraph 12,) ist. [...]

Arbeitswilligkeit

§ 9. (1) Arbeitswillig ist, wer bereit ist, eine durch die regionale Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, durchführenden Dienstleister vermittelte zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis als Dienstnehmer im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG anzunehmen, sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist. Paragraph 9, (1) Arbeitswillig ist, wer bereit ist, eine durch die regionale Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der Paragraphen 2 bis 7 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), Bundesgesetzblatt Nr. 31 aus 1969,, durchführenden Dienstleister vermittelte zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis als Dienstnehmer im Sinn des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG anzunehmen, sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist.

(2) Eine Beschäftigung ist zumutbar, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten der arbeitslosen Person angemessen ist, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist, in einem nicht von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb erfolgen soll, in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht sowie gesetzliche Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können. Als angemessene Entlohnung gilt grundsätzlich eine zumindest den jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung entsprechende Entlohnung. Die zumutbare tägliche Wegzeit für Hin- und Rückweg beträgt jedenfalls eineinhalb Stunden und bei einer Vollzeitbeschäftigung jedenfalls zwei Stunden. Wesentlich darüber liegende Wegzeiten sind nur unter besonderen Umständen, insbesondere wenn am Wohnort lebende Personen üblicher Weise eine längere Wegzeit zum Arbeitsplatz zurückzulegen haben oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden, zumutbar. [...]

§ 10. (1) Wenn die arbeitslose Person

1. sich weigert, eine ihr von der regionalen Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 AMFG durchführenden Dienstleister zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, oder

2. sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen oder durch ihr Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt, oder

3. ohne wichtigen Grund die Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verweigert oder den Erfolg der Maßnahme vereitelt, oder

4. auf Aufforderung durch die regionale Geschäftsstelle nicht bereit oder in der Lage ist, ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung nachzuweisen, [...]

so verliert sie für die Dauer der Weigerung, mindestens jedoch für die Dauer der auf die Pflichtverletzung gemäß Z 1 bis 4 folgenden sechs Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Minstdauer des Anspruchsverlustes erhöht sich mit jeder weiteren Pflichtverletzung gemäß Z 1 bis 4 um weitere zwei Wochen auf acht Wochen. Die Erhöhung der Minstdauer des Anspruchsverlustes gilt jeweils bis zum Erwerb einer neuen Anwartschaft. Die Zeiten des Anspruchsverlustes verlängern sich um die in ihnen liegenden Zeiträume, während derer Krankengeld bezogen wurde. so verliert sie für die Dauer der Weigerung, mindestens jedoch für die Dauer der auf die Pflichtverletzung gemäß Ziffer eins bis 4 folgenden sechs Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Minstdauer des Anspruchsverlustes erhöht sich mit jeder weiteren Pflichtverletzung gemäß Ziffer eins bis 4 um weitere zwei Wochen auf acht Wochen. Die Erhöhung der Minstdauer des Anspruchsverlustes gilt jeweils bis zum Erwerb einer neuen Anwartschaft. Die Zeiten des Anspruchsverlustes verlängern sich um die in ihnen liegenden Zeiträume, während derer Krankengeld bezogen wurde.

(3) Der Verlust des Anspruches gemäß Abs. 1 ist in berücksichtigungswürdigen Fällen wie zB bei Aufnahme einer anderen Beschäftigung nach Anhörung des Regionalbeirates ganz oder teilweise nachzusehen. [...]"(3) Der Verlust des Anspruches gemäß Absatz eins, ist in berücksichtigungswürdigen Fällen wie zB bei Aufnahme einer anderen Beschäftigung nach Anhörung des Regionalbeirates ganz oder teilweise nachzusehen. [...]"

2.3.2. Zu Spruchpunkt I.2.3.2. Zu Spruchpunkt römisch eins.

Ist die Beschwerde zulässig, so hat das Verwaltungsgericht inhaltlich über die Beschwerde zu erkennen (und den Ausgangsbescheid zu bestätigen, zu beheben oder abzuändern), wobei seine Entscheidung auch hier an die Stelle der Beschwerdevereentscheidung tritt, ohne dass diese explizit behoben werden muss (VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

Gegenständlich ist allerdings zu berücksichtigen, dass gemäß § 56 Abs. 2 AVG die Frist zur Erlassung einer Beschwerdevereentscheidung 10 Wochen beträgt. Die Frist beginnt mit dem Einlangen der Beschwerde bei der Behörde zu laufen. Die BF erhob am 23.12.2025 Beschwerde gegen den Bescheid des AMS, die auch am 23.12.2025 beim AMS einlangte. Die Frist des AMS zur Erlassung einer Beschwerdevereentscheidung endete sohin am Dienstag, 03.03.2026. Die Beschwerdevereentscheidung wurde jedoch erst am 04.03.2026 erlassen. Mit Fristablauf endet auch die

Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung und geht auf das Verwaltungsgericht über, sodass der Bescheid (Beschwerdeentscheidung) von einer (im Entscheidungszeitpunkt) unzuständigen Behörde stammt, der zwar rechtswidrig, aber trotzdem gültig und wirksam ist. Diese Beschwerdeentscheidung ist vom Verwaltungsgericht (amtswegig) aufzugreifen und zu beheben (vgl. VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0421). Gegenständlich ist allerdings zu berücksichtigen, dass gemäß Paragraph 56, Absatz 2, AIVG die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung 10 Wochen beträgt. Die Frist beginnt mit dem Einlangen der Beschwerde bei der Behörde zu laufen. Die BF erhob am 23.12.2025 Beschwerde gegen den Bescheid des AMS, die auch am 23.12.2025 beim AMS einlangte. Die Frist des AMS zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung endete sohin am Dienstag, 03.03.2026. Die Beschwerdeentscheidung wurde jedoch erst am 04.03.2026 erlassen. Mit Fristablauf endet auch die Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung und geht auf das Verwaltungsgericht über, sodass der Bescheid (Beschwerdeentscheidung) von einer (im Entscheidungszeitpunkt) unzuständigen Behörde stammt, der zwar rechtswidrig, aber trotzdem gültig und wirksam ist. Diese Beschwerdeentscheidung ist vom Verwaltungsgericht (amtswegig) aufzugreifen und zu beheben vergleiche VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0421).

Die Beschwerdeentscheidung war sohin wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde im Entscheidungszeitpunkt zu beheben.

2.3.3. Zu Spruchpunkt II. - Abweisung der Beschwerde2.3.3. Zu Spruchpunkt römisch zwei. - Abweisung der Beschwerde

2.3.3.1. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 AIVG sind Ausdruck des dem gesamten Arbeitslosenversicherungsrecht zu Grunde liegenden Gesetzeszwecks, den arbeitslos gewordenen Versicherten, der trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keinerlei Beschäftigung gefunden hat, möglichst rasch wieder durch Vermittlung in eine ihm zumutbare Beschäftigung einzugliedern und ihn so in die Lage zu versetzen, seinen Lebensunterhalt ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel zu bestreiten.2.3.3.1. Die Bestimmungen des Paragraph 9, Absatz eins und Paragraph 10, Absatz eins, AIVG sind Ausdruck des dem gesamten Arbeitslosenversicherungsrecht zu Grunde liegenden Gesetzeszwecks, den arbeitslos gewordenen Versicherten, der trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keinerlei Beschäftigung gefunden hat, möglichst rasch wieder durch Vermittlung in eine ihm zumutbare Beschäftigung einzugliedern und ihn so in die Lage zu versetzen, seinen Lebensunterhalt ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel zu bestreiten.

2.3.3.2. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AIVG verliert die arbeitslose Person ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie sich weigert, eine ihr zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt.2.3.3.2. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AIVG verliert die arbeitslose Person ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie sich weigert, eine ihr zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt.

Weigerung ist die ausdrückliche oder schlüssige Erklärung der arbeitslosen Person, eine ihr zugewiesene zumutbare Beschäftigung nicht anzunehmen. Eine Vereitelung ist ein für das Nichtzustandekommen der Beschäftigung ursächliches und auf den Eintritt dieser Wirkung gerichtetes (oder sie zumindest in Kaufe nehmendes) Verhalten der arbeitslosen Person.

Mit Schreiben des AMS vom 28.10.2025 wurde der BF eine Beschäftigung als Zimmermädchen im Rahmen einer Jobbörse Vorauswahl beim XXXX , beim Dienstgeber XXXX , im Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung zugewiesen. Das Schreiben des AMS vom 28.10.2025 wurde der BF am 30.10.2025 um 12:14 Uhr als RSa-Brief durch persönliche Übernahme an ihrem Hauptwohnsitz zugestellt. Mit Schreiben des AMS vom 28.10.2025 wurde der BF eine Beschäftigung als Zimmermädchen im Rahmen einer Jobbörse Vorauswahl beim römisch 40 , beim Dienstgeber römisch 40 , im Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung zugewiesen. Das Schreiben des AMS vom 28.10.2025 wurde der BF am 30.10.2025 um 12:14 Uhr als RSa-Brief durch persönliche Übernahme an ihrem Hauptwohnsitz zugestellt.

Die BF erschien am 18.11.2025 nicht bei der Jobbörse.

Der BF hat sich somit in Bezug auf die konkret vermittelte Beschäftigung nicht arbeitswillig gezeigt.

2.3.3.3. Gemäß § 9 Abs. 2 AIVG ist eine Beschäftigung zumutbar, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten der arbeitslosen Person angemessen ist, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist, in

einem nicht von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb erfolgen soll, in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht sowie gesetzliche Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können. 2.3.3.3. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, AIVG ist eine Beschäftigung zumutbar, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten der arbeitslosen Person angemessen ist, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist, in einem nicht von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb erfolgen soll, in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht sowie gesetzliche Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können.

2.3.3.4. Gemäß § 9 Abs. 2 AIVG ist eine Beschäftigung zumutbar, wenn gesetzliche Betreuungspflichten eingehalten werden können. Solche bestehen gegenüber minderjährigen bzw. nicht selbsterhaltungsfähigen Kindern sowie Ehepartner. Zu berücksichtigende Betreuungspflichten können auch gegenüber Eltern, Großeltern u.a. bestehen, zu deren Unterhalt beizutragen die arbeitslose Person gesetzlich verpflichtet ist (vgl. VwGH vom 26.01.2005, 2004/08/0217). 2.3.3.4. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, AIVG ist eine Beschäftigung zumutbar, wenn gesetzliche Betreuungspflichten eingehalten werden können. Solche bestehen gegenüber minderjährigen bzw. nicht selbsterhaltungsfähigen Kindern sowie Ehepartner. Zu berücksichtigende Betreuungspflichten können auch gegenüber Eltern, Großeltern u.a. bestehen, zu deren Unterhalt beizutragen die arbeitslose Person gesetzlich verpflichtet ist vergleiche VwGH vom 26.01.2005, 2004/08/0217).

Die BF ist Mutter von vier Kindern (XXXX , geb. XXXX , XXXX , geb. XXXX , XXXX , geb. XXXX , und XXXX , geb. XXXX). Die Kinder der BF besuchen die Schule in XXXX , Campus XXXX , bzw. die Schule in XXXX . Die Kinder der BF bewältigen den Hin- und Rückweg zur Schule alleine. Die BF ist Mutter von vier Kindern (römisch 40 , geb. römisch 40 , römisch 40 , geb. römisch 40 , römisch 40 , geb. römisch 40 , und römisch 40 , geb. römisch 40). Die Kinder der BF besuchen die Schule in römisch 40 , Campus römisch 40 , bzw. die Schule in römisch 40 . Die Kinder der BF bewältigen den Hin- und Rückweg zur Schule alleine.

Die BF führte in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht klar und eindeutig aus, dass sie in der Lage ist eine Vollzeitbeschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden auszuüben und auch konkret die verfahrensgegenständliche Stelle im Ausmaß von 40 Wochenstunden ausüben würde. Sie gab an, dass dies auch im Hinblick auf die Betreuungspflichten ihrer Kinder möglich sein würde. Zudem war sie auch zuletzt vom 15.05.2023 bis 15.06.2025 im Ausmaß von 40 Wochenstunden beschäftigt.

Zudem gab der potentielle Dienstgeber an, dass es möglich gewesen wäre, dass die BF nur bis 16:30 Uhr eingesetzt worden wäre.

Die Beschäftigung war daher hinsichtlich der Erreichbarkeit bzw. Betreuungspflichten zumutbar im Sinne des § 9 AIVG. Die Beschäftigung war daher hinsichtlich der Erreichbarkeit bzw. Betreuungspflichten zumutbar im Sinne des Paragraph 9, AIVG.

2.3.3.5. Als angemessene Entlohnung gilt grundsätzlich eine zumindest den jeweils anzuwendenden Normen der kollektivvertraglichen Rechtsgestaltung entsprechende Entlohnung (Sdoutz/Zechner, Arbeitslosenversicherungsgesetz, 15. Lfg. (März 2018), § 9 AIVG, Rz 242). 2.3.3.5. Als angemessene Entlohnung gilt grundsätzlich eine zumindest den jeweils anzuwendenden Normen der kollektivvertraglichen Rechtsgestaltung entsprechende Entlohnung (Sdoutz/Zechner, Arbeitslosenversicherungsgesetz, 15. Lfg. (März 2018), Paragraph 9, AIVG, Rz 242).

Am 26.11.2025 wurde die BF zur Wahrung des Parteiengehörs zu etwaigen Einwendungen gegen die zugewiesene Beschäftigung befragt. Die BF hat von der Möglichkeit, Einwendungen hinsichtlich der angebotenen beruflichen Verwendung, der Arbeitszeit, der körperlichen Fähigkeiten, Gesundheit und Sittlichkeit, der täglichen Wegzeit und der Betreuungspflichten zu erheben, keinen Gebrauch gemacht. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise für eine Unzumutbarkeit der Stelle vor.

Die zugewiesene Beschäftigung entsprach den Zumutbarkeitsbestimmungen des § 9 AIVG. Die zugewiesene Beschäftigung entsprach den Zumutbarkeitsbestimmungen des Paragraph 9, AIVG.

2.3.3.6. In einer Gesamtschau ist daher davon auszugehen, dass die BF im Hinblick auf die angebotene Stelle nicht arbeitswillig war. Wenn das AMS daher bei einer Würdigung des Gesamtverhaltens des BF von einer Vereitelung im Sinne des § 10 Abs. 1 AIVG ausgegangen ist, ist dem nicht entgegenzutreten. 2.3.3.6. In einer Gesamtschau ist daher

davon auszugehen, dass die BF im Hinblick auf die angebotene Stelle nicht arbeitswillig war. Wenn das AMS daher bei einer Würdigung des Gesamtverhaltens des BF von einer Vereitelung im Sinne des Paragraph 10, Absatz eins, AIVG ausgegangen ist, ist dem nicht entgegenzutreten.

Die Verhängung der Sperrfrist erfolgt aus dem Grund, dass die BF kein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln entfaltete. Durch ihr Verhalten setzte sie eine Vereitelungshandlung im Sinne des § 10 AIVG. Die Verhängung der Sperrfrist erfolgt aus dem Grund, dass die BF kein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln entfaltete. Durch ihr Verhalten setzte sie eine Vereitelungshandlung im Sinne des Paragraph 10, AIVG.

2.3.3.7. Zur Kausalität ist anzuführen, dass hierbei nicht Voraussetzung ist, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne die Vereitelungshandlung in jedem Fall zustande gekommen wäre (vgl. VwGH 20.09.2006, Zl. 2005/08/0106). Vielmehr ist Kausalität dann gegeben, wenn die Chancen für das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund der Vereitelungshandlung jedenfalls verringert wurden (vgl. VwGH 15.10.2014, Zl. Ro 2014/08/0042), was im gegenständlichen Fall als gegeben anzusehen ist. Es ist auch bedingter Vorsatz gegeben, zumal es der BF bewusst gewesen sein muss, dass ihr Verhalten zu einem Nichtzustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses führt; jedenfalls hat die BF durch ihr Verhalten das Nichtzustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses zumindest in Kauf genommen. 2.3.3.7. Zur Kausalität ist anzuführen, dass hierbei nicht Voraussetzung ist, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne die Vereitelungshandlung in jedem Fall zustande gekommen wäre vergleiche VwGH 20.09.2006, Zl. 2005/08/0106). Vielmehr ist Kausalität dann gegeben, wenn die Chancen für das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund der Vereitelungshandlung jedenfalls verringert wurden vergleiche VwGH 15.10.2014, Zl. Ro 2014/08/0042), was im gegenständlichen Fall als gegeben anzusehen ist. Es ist auch bedingter Vorsatz gegeben, zumal es der BF bewusst gewesen sein muss, dass ihr Verhalten zu einem Nichtzustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses führt; jedenfalls hat die BF durch ihr Verhalten das Nichtzustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses zumindest in Kauf genommen.

Die BF hat daher den Tatbestand der Arbeitsunwilligkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 AIVG erfüllt. Die BF hat daher den Tatbestand der Arbeitsunwilligkeit im Sinne des Paragraph 10, Absatz eins, AIVG erfüllt.

2.3.3.8. Nach § 10 Abs. 3 AIVG ist der Verlust des Anspruches in berücksichtigungswürdigen Fällen wie z.B. bei der Aufnahme einer anderen Beschäftigung nach Anhörung des Regionalbeirates ganz oder teilweise nachzusehen. 2.3.3.8. Nach Paragraph 10, Absatz 3, AIVG ist der Verlust des Anspruches in berücksichtigungswürdigen Fällen wie z.B. bei der Aufnahme einer anderen Beschäftigung nach Anhörung des Regionalbeirates ganz oder teilweise nachzusehen.

Berücksichtigungswürdig im Sinne des § 10 Abs. 3 AIVG sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Gründe, die dazu führen, dass der Ausschluss vom Bezug der Leistung den Arbeitslosen aus bestimmten Gründen unverhältnismäßig härter träfe, als dies sonst allgemein der Fall ist (vgl. VwGH 26.01.2010, 2008/08/0018; 15.05.2013, 2010/08/0257; 25.06.2013, 2012/08/0236). Berücksichtigungswürdig im Sinne des Paragraph 10, Absatz 3, AIVG sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Gründe, die dazu führen, dass der Ausschluss vom Bezug der Leistung den Arbeitslosen aus bestimmten Gründen unverhältnismäßig härter träfe, als dies sonst allgemein der Fall ist vergleiche VwGH 26.01.2010, 2008/08/0018; 15.05.2013, 2010/08/0257; 25.06.2013, 2012/08/0236).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 02.04.2008, 2007/08/0234, mwN) kann ein berücksichtigungswürdiger Fall im Sinn des § 10 Abs. 3 AIVG nur dann vorliegen, wenn der Arbeitslose in der Folge entweder selbst ein Verhalten gesetzt hat, welches den potentiellen Schaden ganz oder teilweise wieder beseitigt (also insbesondere durch alsbaldige tatsächliche Aufnahme einer anderen Beschäftigung), oder wenn ihm sein Verhalten ausnahmsweise aus besonderen (jedenfalls nicht auf Dauer vorliegenden und auch die Verfügbarkeit oder die Arbeitsfähigkeit nicht ausschließenden) Gründen im Einzelfall nicht vorgeworfen werden kann. Es kommt dabei aber nicht auf persönliche finanzielle Umstände an (wie etwa Sorgfaltspflichten, vgl. VwGH 16.05.1995, 94/08/0150; 04.09.2013, 2011/08/0201; 20.10.2010, 2007/08/0231; 12.09.2012, 2009/08/0247). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche VwGH 02.04.2008, 2007/08/0234, mwN) kann ein berücksichtigungswürdiger Fall im Sinn des Paragraph 10, Absatz 3, AIVG nur dann vorliegen, wenn der Arbeitslose in der Folge entweder selbst ein Verhalten gesetzt hat, welches den potentiellen Schaden ganz oder teilweise wieder beseitigt (also insbesondere durch alsbaldige tatsächliche Aufnahme einer anderen Beschäftigung), oder wenn ihm sein Verhalten ausnahmsweise aus besonderen (jedenfalls nicht auf Dauer vorliegenden und auch die Verfügbarkeit oder die Arbeitsfähigkeit nicht

ausschließenden) Gründen im Einzelfall nicht vorgeworfen werden kann. Es kommt dabei aber nicht auf persönliche finanzielle Umstände an (wie etwa Sorgfaltspflichten, vergleiche VwGH 16.05.1995, 94/08/0150; 04.09.2013, 2011/08/0201; 20.10.2010, 2007/08/0231; 12.09.2012, 2009/08/0247).

Die Sorgepflichten der gemäß § 10 Abs. 1 AVG sanktionierten arbeitslosen Person treffen sie nicht härter als andere Arbeitslose, die ebenfalls für eine Familie zu sorgen haben. Wäre der Umstand von unterhaltsberechtigten einkommenslosen Familienangehörigen für sich allein ein Nachsichtsgrund, würde dies bedeuten, dass sich jeder arbeitsunwillige Arbeitslose unter Hinweis auf seine Sorgepflichten einer Sanktion gemäß § 10 AVG entziehen könnte (VwGH 16.05.1995, 94/08/0150). Die Sorgepflichten der gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AVG sanktionierten arbeitslosen Person treffen sie nicht härter als andere Arbeitslose, die ebenfalls für eine Familie zu sorgen haben. Wäre der Umstand von unterhaltsberechtigten einkommenslosen Familienangehörigen für sich allein ein Nachsichtsgrund, würde dies bedeuten, dass sich jeder arbeitsunwillige Arbeitslose unter Hinweis auf seine Sorgepflichten einer Sanktion gemäß Paragraph 10, AVG entziehen könnte (VwGH 16.05.1995, 94/08/0150).

Obwohl die amtswegige Prüfung des Sachverhalts zumindest eine Auseinandersetzung mit möglichen Nachsichtsgründen im Sinne des § 10 Abs. 3 AVG gebietet, muss die Behörde nur solche Gründe prüfen, die der Arbeitslose vorbringt oder für die es sonstige Hinweise in den Akten gibt (vgl. VwGH 07.05.2008, 2007/07/0237; 19.01.2011, 2008/08/0020; 10.04.2013, 2012/08/0135; 25.06.2013, 2011/08/0082; 19.07.2013, 2012/08/0176; 04.09.2013, 2011/08/0201). Obwohl die amtswegige Prüfung des Sachverhalts zumindest eine Auseinandersetzung mit möglichen Nachsichtsgründen im Sinne des Paragraph 10, Absatz 3, AVG gebietet, muss die Behörde nur solche Gründe prüfen, die der Arbeitslose vorbringt oder für die es sonstige Hinweise in den Akten gibt vergleiche VwGH 07.05.2008, 2007/07/0237; 19.01.2011, 2008/08/0020; 10.04.2013, 2012/08/0135; 25.06.2013, 2011/08/0082; 19.07.2013, 2012/08/0176; 04.09.2013, 2011/08/0201).

Von der BF wurden keine Nachsichtsgründe erwähnt. Von der Rechtsvertreterin der BF wurde am Ende der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vorgebracht, dass der Verlust der Leistung die BF außerordentlich hart treffen würde, weil sie für vier Kinder unterhaltspflichtig und der Vater der Kinder auch im Rückstand mit Leistungen sei. Die Sorgepflichten alleine wären nicht ausreichend. Von der BF selbst wurde weder bestätigt, noch nachgewiesen, dass der Vater im Rückstand mit Leistungen sei. Sie erwähnte im Zuge der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht, als sie nach dem Kontakt zwischen ihren Kindern und deren Vater gefragt wurde, ausschließlich, dass sie letzte Woche miteinander gesprochen hätten, weil es Probleme gegeben habe. Welche Probleme dies gewesen seien, führte sie nicht näher aus, sagte aber klar, dass ihr der Kindesvater Alimente zahlen würde. Es ist daher auch in diesem Zusammenhang kein Nachsichtsgrund ersichtlich.

Im vorliegenden Fall sind keine Nachsichtsgründe hervorgekommen.

2.3.3.9. Die Beschwerde gegen den Bescheid war daher abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. In der rechtlichen Beurteilung zu Punkt A) wurde ausführlich auf die Judikatur des VwGH eingegangen und diese zitiert. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. In der rechtlichen Beurteilung zu Punkt A) wurde ausführlich auf die Judikatur des VwGH eingegangen und diese zitiert.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Anspruchsverlust Arbeitslosengeld Arbeitsunwilligkeit Beschwerdevorentscheidung Bewerbung Fristablauf Kausalität

Sperrfrist Unzuständigkeit Vereitelung Verhalten zumutbare Beschäftigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W255.2345189.1.00

Im RIS seit

30.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at